

Blatt 12 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

## 2. Rückabtretung

Der Anspruchsinhaber ist jederzeit berechtigt, Rückabtretung gegen Stellung werthaltiger Sicherheit zu verlangen. Die SOLVANTIS AG verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche rückabzutreten, soweit sie kein Sicherungsinteresse mehr hat und die Erlösverteilung abgeschlossen ist.

## 3. Treuhandverhältnis

Während der Dauer des Verfahrens sollen die Abtretungen des Anspruchsinhabers an die SOLVANTIS AG gegenüber Dritten nach Möglichkeit nicht offengelegt werden. Der Anspruchsinhaber wird daher weiterhin außergerichtlich und gerichtlich als Berechtigter der abgetretenen Ansprüche und Rechte auftreten und diese für die SOLVANTIS AG treuhänderisch weiter halten. Solange die Abtretung nicht offengelegt ist, wird der Anspruchsinhaber nur in der Weise die Forderungen einziehen oder über sie verfügen, dass er Zahlungen zu Händen seines Rechtsanwaltes verlangt. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, seinen Rechtsanwalt bei Abschluss dieses Vertrages unwiderruflich anzuweisen, die bei ihm eingegangenen Beträge unmittelbar und in voller Höhe an die SOLVANTIS AG auszuzahlen. Auf § 5 Absatz 7 wird verwiesen. Die an die SOLVANTIS AG abgetretenen Ansprüche unterliegen bei ihr derselben treuhänderischen Bindung und derselben Bindung, wie beim Anspruchsinhaber. Die SOLVANTIS AG ist berechtigt, über die streitigen Ansprüche nach Maßgabe dieses Vertrages zu verfügen.

## 4. Offenlegung

Die SOLVANTIS AG ist erforderlichenfalls jederzeit berechtigt, das Treuhandverhältnis durch Anzeige der Abtretung gegenüber Anspruchsgegnern oder sonstigen Dritten offen zu legen und zu beenden. Sie ist in diesem Fall verpflichtet, den Anspruchsinhaber hierüber unverzüglich zu informieren. Der Anspruchsinhaber ist bei Beendigung dieses Treuhandverhältnisses verpflichtet, auf entsprechende Anforderung der SOLVANTIS AG unverzüglich alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zu einer wirksamen Übertragung der abgetretenen Rechte auf die SOLVANTIS AG noch erforderlich sein sollten. Sobald und soweit die SOLVANTIS AG aufgrund der erfolgten und offengelegten Abtretung die „streitigen Ansprüche“ einzieht, ist sie verpflichtet, entsprechend der in § 5 geregelten Erlösverteilung zu verfahren und erhaltene Beträge dem Anspruchsinhaber unverzüglich entsprechend dieser Regelungen anteilig auszukehren. Steht der der SOLVANTIS AG zustehende Anteil noch nicht abschließend fest, da zum Beispiel das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, so kann sie einen Sicherheitseinbehalt in angemessener Höhe vornehmen.

## 5. Annahme der Abtretung

Die SOLVANTIS AG nimmt mit Annahme des Vertragsangebots die Abtretung an.

## § 8

### Kündigungsrecht der SOLVANTIS AG

#### 1. Kündigungsrecht

Die SOLVANTIS AG übernimmt das Prozesskostenrisiko so, wie es sich bei Vertragsschluss dargestellt hat. Die SOLVANTIS AG ist daher in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung zu kündigen und die Finanzierung des Prozesses einzustellen, wenn sie aufgrund neuer Erkenntnisse das Prozessrisiko anders als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beurteilt. Dies kann insbesondere darauf beruhen, dass neue Tatsachen, neuere Rechtsprechung oder Gesetzesänderungen bekannt werden, Beweismöglichkeiten wegfallen, gemäß § 139 ZPO gerichtliche Hinweise nachteiligen Inhalts für die Erfolgsaussichten

Blatt 13 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

erteilt werden oder aufgrund Vermögensverfalls des Anspruchsgegners. Entsprechend ist die SOLVANTIS AG auch zu einer Teilkündigung des Vertrages berechtigt, mit der Folge, die Prozessfinanzierung nur hinsichtlich eines Teils der Ansprüche fortzuführen. In jedem Fall ist die SOLVANTIS AG berechtigt, den Vertrag nach Abschluss jeder Instanz ganz oder teilweise zu kündigen und die weitere Prozessfinanzierung einzustellen. Dem Anspruchsinhaber bleibt es bei Kündigung des Vertrages unbenommen, das Verfahren auf eigene Kosten fortzuführen.

## 2. Kostentragung bei Kündigung

Kündigt die SOLVANTIS AG den Vertrag, ist sie verpflichtet, die bis dahin angefallenen Kosten zu tragen, soweit dem Anspruchsinhaber die Kosten des Rechtsstreits nicht ganz oder teilweise erstattet werden. In diesem Fall hat der Anspruchsinhaber der SOLVANTIS AG die von ihr bis zur Kündigung verauslagten Kosten zu erstatten. Realisiert der Anspruchsinhaber aufgrund eines auf eigene Kosten weiterbetriebenen Verfahrens Erlöse, ist er lediglich verpflichtet, der SOLVANTIS AG die von ihr bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgewendeten Kosten zu erstatten. Die Erlösbeteiligung entfällt. Die Abtretungen gemäß § 7 dieses Vertrages stehen der SOLVANTIS AG nach Kündigung nur noch zur Sicherung dieser Kostenerstattungsansprüche zu. Die SOLVANTIS AG wird ihr übertragene Sicherheiten zurückgewähren, soweit kein Sicherheitsbedürfnis mehr besteht. Im Übrigen stehen die abgetretenen Ansprüche nach Kündigung durch die SOLVANTIS AG dem Anspruchsinhaber zu. Die Bestimmungen in § 2 Absatz 4 dieses Vertrages über die Auskunftspflichten des Anspruchsinhabers sind entsprechend anzuwenden.

### § 9

#### **Kündigungsrecht des Anspruchsinhabers**

Der Anspruchsinhaber kann diesen Vertrag, abgesehen von den Fällen der § 2 Abs. 7 und § 6, nur aus wichtigem Grund kündigen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Verbesserung der Erfolgsaussichten i. S. der Durchsetzung der streitigen Ansprüche oder der finanziellen Situation des Anspruchsinhabers kein wichtiger Grund zur Kündigung ist.

### § 10

#### **Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

Die Ausübung von Aufrechnungsrechten und/oder Zurückbehaltungsrechten durch den Anspruchsinhaber mit Ansprüchen der SOLVANTIS AG ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

### § 11

#### **Datenweitergabe an Dritte**

Sofern die SOLVANTIS AG Verträge mit Dritten abschließt, um diese im Innenverhältnis an den übernommenen Risiken zu beteiligen, darf diese zu diesem Zweck zur Prüfung angetragene wie auch übernommene Fälle Dritten zugänglich machen.

Blatt 14 des Vertragsangebots zur Prozessfinanzierung an die SOLVANTIS AG

**§ 12**  
**Schlussvorschriften**

**1. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Diese kann nicht durch mündliche Vereinbarung abbedungen werden.

**2. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und seiner Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen, so dass das ursprünglich angestrebte rechtliche und wirtschaftliche Ziel der zu ersetzenden Regelung soweit wie möglich aufrecht erhalten wird. Entsprechendes gilt im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.

**3. Gerichtsstand**

Bei Streit zwischen den Parteien über die Wirksamkeit und den Inhalt sowie Rechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit zulässig, Düsseldorf als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**4. Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht.